



1. Rechtsgrundlagen

§ 6 Abs. 1 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-R. 8)
§ 12 Buchst. b Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)
§§ 6, 6a, 6b und 12a EG KVG (SHG, Reg.-R. 13)
§ 18 a Prämienverbilligungsverordnung (PVV, Reg.-Nr. 14)
Art. 3 Zuständigkeitsgesetz (ZUG, Reg.-Nr. 6)

2. Versicherungsprämien

Unterstützungen werden gemäss § 6 Abs. 1 SHG unter anderem an die Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gewährt. Als Aufwendungen für obligatorische Versicherungen gelten gemäss § 12 Buchst. b SHV die Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung.

3. Ausstände

3.1 Übernahme durch den Kanton

Gemäss § 6 EG KVG berät die Sozialhilfebehörde bei Meldung durch den Versicherer diejenigen versicherten Personen, die mit der Bezahlung fälliger Prämien oder Kostenbeteiligungen in Verzug geraten sind. Bei Bedürftigkeit unterstützt die Sozialhilfebehörde diese Personen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

Gemäss § 6a EG KVG berät die Sozialhilfebehörde bei Meldung durch die Ausgleichskasse Basel-Landschaft diejenigen versicherten Personen, die mit einem Leistungsaufschub belegt sind. Bei Bedürftigkeit unterstützt die Sozialhilfebehörde diese Personen gemäss der Sozialhilfegesetzgebung.

Die Sozialhilfebehörde hat ausschliesslich bedürftige, d.h. zahlungsunfähige, Personen zu unterstützen und deren Kranken- und Unfallversicherungsprämien zu übernehmen, nicht bedürftige Personen werden nicht unterstützt, auch nicht für Kranken- und Unfallversicherungsprämien.

Gemäss § 6b EG KVG kauft die Sozialhilfebehörde beim Versicherer den Leistungsaufschub gegenüber sozialhilferechtlich unterstützten Personen weg, deren Unterstützung nach dem 1. Januar 2006 begonnen hat. Der Anteil nicht bezahlter Prämien am Wegkauf sowie die Verzugszinsen erfolgen zu Lasten des Kantons und werden der kantonalen Prämienverbilligungsrechnung belastet. Dieser Wegkauf gilt für die unterstützte Person nicht als sozialhilferechtliche Unterstützung und unterliegt somit nicht der sozialhilferechtlichen Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht.



(Fortsetzung von Seite 1)

3.2 Übernahme durch die Sozialhilfe

Ausschliesslich der Anteil nicht bezahlter Prämien sowie die Verzugszinsen erfolgen zu Lasten des Kantons. Der restliche Anteil am Wegkauf erfolgt zu Lasten der Gemeinde und gilt für die unterstützte Person als sozialhilferechtliche Unterstützung, die der sozialhilferechtlichen Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflicht unterliegt.

Wurden jedoch Prämienverbilligungen missbräuchlich, d.h. nicht bestimmungsgemäss verwendet, liegt eine schuldhafte Pflichtverletzung vor, welche eine angemessene Herabsetzung der Unterstützung zur Folge hat (§ 11 Abs. 3 SHG, § 18 SHV, vgl. Kommentar Herabsetzung der Unterstützung).

Gemäss § 6 Abs. 2 SHG werden Unterstützungen in der Regel nur an laufende Aufwendungen gewährt. Keine Unterstützungen gibt es für Schuldensanierungen. Es liegt im Ermessen der Sozialhilfebehörden zu entscheiden, ob es sich bei dem durch die Gemeinde zu übernehmenden Anteil des Wegkaufes um Schulden im Sinne von § 6 Abs. 2 SHG handelt. Stellt die Sozialhilfebehörde nach Abklärung des Sachverhaltes fest, dass die nun bedürftige Person die übernommenen Ausstände hätte bezahlen können (in der Vergangenheit also nicht unfähig sondern unwillig war), sind diese als aufgelaufene Schulden zu qualifizieren, die die unterstützte Person der Sozialhilfebehörde zurückzuerstatten hat (Verrechnung an der laufenden Unterstützung).

4. Wegkauf des Leistungsaufschubes

In § 18a PVV wird festgelegt, dass die Sozialhilfebehörden, die gemäss § 6b EG KVG die Leistungsaufschübe der Krankenversicherer - wie oben beschrieben - weggekauft haben, ihr Gesuch um Vergütung der Kosten an das Kantonale Sozialamt zu richten haben, nicht direkt an die Sozialversicherungsanstalt bzw. die Ausgleichskasse. Das Kantonale Sozialamt überprüft die Gesuche und leitet diese an die Ausgleichskasse weiter. Die Ausgleichskasse vergütet daraufhin den Sozialhilfebehörden ihren Anteil nicht bezahlter Prämien am Wegkauf sowie die Verzugszinsen. (Vgl. Schema in Ziff. 6 sowie das angehängte Formular.)

5. Versicherungsprämien im interkantonalen Verhältnis

Krankenkassenbeiträge gelten interkantonal nicht als Unterstützungs- sondern als Subventionsleistungen (Art. 3 Abs. 2 ZUG). Deshalb können sie nicht an den Heimatkanton weiterverrechnet werden.



(Fortsetzung von Seite 1)

6. Ablaufschema

